

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 47-48 (1931)

**Heft:** 46

  

**Artikel:** Der Schutz der Schweiz gegen die Warenüberflutung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577615>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erweiterungsbauten des Bezirksspitals in Rheinfelden, und 30,000 Franken für einen Neubau des Pestalozziheimes Neuhof in Birr, ferner 190,000 Franken für die Erweiterung der kantonalen Krankenanstalt.

**Bau billiger Wohnungen in Frankreich.** Die Kammer nahm einen Gesetzentwurf an, durch den die Vorschüsse des Staates zum Bau billiger Wohnungen auf drei Milliarden Francs erhöht werden.

## Das neue Gaswerk in Basel.

(Korrespondenz).

Letzten Herbst konnte das neue Basler Gaswerk in Kleinhüningen in Betrieb genommen werden. Es handelt sich um eine nach einheitlichem Plan ausgeführte vollständige Neuanlage, die das veraltete und ungenügend gewordene Gaswerk St. Johann auf dem linken Rheinufer ersetzt. Das Werk ist nach dem Muster des neuen Gaswerkes in Hamburg angelegt und ist mit den modernsten Transporteinrichtungen, Laufkränen, Förderbändern und Hängebahnen ausgerüstet. Die ganze Anlage wird überragt von dem 68 m hohen Hauptgasbehälter, neben dem sich einige kleinere Behälter für Wassergas und Schwachgas, Teer und Ammoniak befinden. Das Werk verfügt über ein System von Horizontal-Kammeröfen, in denen bei einer Temperatur von 1160 bis 1200° der Vergasungsprozess vor sich geht. Die Bedienung der Öfen erfolgt wie im Gaswerk Schlieren durch einen Füllwagen, der mit der Kohle über die Öfen fährt, während nach dem Vergasungsprozess der zurückbleibende Kokskuchen durch die Koksandrückmaschine in den auf dem Löschwagen aufgestellten Kokskübel geschoben, verfahren und gekühlt und auf einer Förderbahn mit einem 90 t fassenden Wagen nach der Koksauflbereitung geschafft wird. Die Gebäude der Kohlen- und Koksauflbereitung sind nach ähnlichen Prinzipien wie beim Zürcher Gaswerk konstruiert. In besonderen Gebäuden sind die Schwachgasanlage, die Kompressorenanlage und die Gasuhr untergebracht. Die Reinigung des Gases erfolgt in besonderen Behältern. Die ganze Anlage trägt den Stempel der Großzügigkeit und ist sehr übersichtlich angeordnet; alle Teile tragen einen einheitlichen Anstrich in roter und grauer Farbe.

Bei Beginn des Betriebes ereigneten sich zufolge unrichtiger Manipulationen einige Störungen. Ein Brand in der Schwachgasanlage verursachte erheblichen Materialschaden. Einmal entstand beim Entleeren der Öfen eine Beschädigung des Löschwagens und des Koksförderwagens, was einen kurzen Betriebsunterbruch zur Folge hatte. Seither funktionieren jedoch die neuen Anlagen zur vollen Zufriedenheit.

Das Werk hat Geleiseanschluß an den Rheinhafen und die Linie der Verbindungsbahn. Direkt hinter dem Gaswerk gegen die Landesgrenze ist das zweite Kleinhüninger Hafenbecken projektiert. Nach dem Bau dieses Hafenbeckens wird die Kohle beim Gaswerk direkt aus dem Schiff ausgeladen werden können, womit dann die Bahnumladespesen wegfallen.

## Bei Adressenänderungen

Intümern neben der genauen neuen Adresse mitteilen.

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern stets auch die alte Adresse mitteilen.  
Die Expedition.

## Der Schutz der Schweiz gegen die Warenüberflutung.

(-Korr.) Die ersten Beschlüsse des Bundesrates, die unsern Import auf einen einigermaßen vernünftigen Umfang zurückführen sollen, sind am 30. Jan. gefallen. In einem ersten Bundesratsbeschuß wird das Regime umschrieben, das vorläufig bis Mitte des nächsten Jahres dauern soll, falls nicht eine vorzeitige grundlegende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, während in einem zweiten Beschuß die durch das neue Regime notwendig gewordenen Änderungen unseres Gebrauchstarifs niedergelegt sind. Eine Verordnung des Volkswirtschaftsdepartementes endlich gibt bekannt, für welche Waren und gegenüber welchen Ländern eine Bewilligung für die Einfuhr einzuholen ist.

**Das System.** Im Unterschied zum System, wie es in den Jahren 1921—25 angewendet wurde, hat der Bundesrat diesmal verzichtet, eigentliche Einfuhrbeschränkungen zu erlassen. Er hat vielmehr zum System der sogenannten Zollkontingente gegriffen, das seit einiger Zeit auch von andern Ländern angewendet wird. Dieses System besteht darin, daß eine bestimmte Warenmenge zu den heutigen Ansätzen des Gebrauchstarifs eingeführt werden kann. Was über diese Menge hinaus geht, ist für die Einfuhr nicht verboten, sondern darf, allerdings zu einem erhöhten Zoll, ebenfalls eingeführt werden. Eine schematische Anwendung konnte, so wie die Verhältnisse heute liegen, nicht in Frage kommen, indem nur einzelne Länder uns mit ihrer übermäßigen Einfuhr bedrohen, während andere für uns zur Zeit wenigstens ganz ungefährlich sind. Diesen Verhältnissen ist dadurch Rechnung getragen worden, daß der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt hat, die Maßnahmen bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken. Das erfordert aber nichtsdestoweniger eine Überwachung der Wareneinfuhr aus den Ländern, gegenüber welchen die einschränkenden Maßnahmen vorderhand nicht zur Anwendung gelangen.

**Die Kontingente.** Nach welchen Grundsätzen sollen die Kontingente, die zu den normalen Zöllen eingeführt werden können, festgesetzt werden? In den Jahren 1921—25 stieß dies auf keinerlei Schwierigkeiten, weil damals alle Handelsverträge außer Kraft waren. Heute muß auf die noch bestehenden Verträge Rücksicht genommen werden, sofern wenigstens auch von der Gegenseite die vertraglichen Bindungen respektiert werden. Rücksicht zu nehmen ist aber auch auf die Konsumenteninteressen, sowie die Schutzbedürftigkeit und Lebensfähigkeit der verschiedenen Produktionsgruppen. Von Anfang an will man auch dem Spekulantentum vorbeugen. Deshalb hat man auf das System der freien Einfuhr innerhalb der Kontingente verzichtet. Die Kontingente sollen individuell aufgeteilt werden auf Grund der eingegangenen und eingehenden Gesuche. Die Gebühren, die dabei erhoben werden, sollen lediglich die Kosten der notwendig gewordenen Organisation decken.

Der Zweck der einschränkenden Maßnahmen. Einziger Zweck soll sein, unsere Inlandsproduktion zu schützen und damit Arbeitsgelegenheiten zu schaffen und zu erhalten. Man schätzt, daß durch die nun beschlossenen Maßnahmen schweizerische Produktionsstätten geschützt werden, die rund 65,000 Arbeiter beschäftigen. Es ist klar, daß bei allen diesen Maßnahmen die Preisfrage eine wich-

tige Rolle spielt. Sie sollen auf keinen Fall preisverfeuernd wirken dürfen. Unter dem Druck der ausländischen Einfuhr sind aber in gewissen Branchen die Preise so weit gesunken, daß es nicht im Interesse der Wirtschaft liegen kann, hier nicht gewisse Korrekturen eintreten zu lassen. Es handelt sich aber dabei um wenige Fälle. Von den jetzt geschützten Industrien liegt die schriftliche Erklärung vor, keine Preiserhöhungen vorzunehmen. Gleichzeitig soll aber dort, wo es sich rechtfertigt, der Preisabbau weitergeführt werden. Was vermieden werden soll, ist, daß entweder die Produktion überhaupt aufgegeben werden muß oder daß statt eines Preisabbaues ein Preiszusammenbruch erfolgt. Um eine gewisse Kontrolle hierüber auszuüben, ist der wissenschaftliche Mitarbeiter des Volkswirtschaftsdepartements mit den Funktionen eines Preiskommissars betraut worden. Er wird in enger Fühlung mit dem Handel selbst die Preisentwicklung verfolgen.

Wirkung auf das Ausland. Von Interesse ist namentlich, wie die einschränkenden Maßnahmen gegenüber der deutschen Einfuhr wirken werden, gegen die sie sich in erster Linie richten. Im letzten Stadium der Verhandlungen mit Deutschland hat sich die Schweiz mit einer Vertragsgrundlage einverstanden erklärt, welche die Einfuhr aus Deutschland um rund 45 Millionen Franken eingeschränkt hätte. Die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen geht nicht wesentlich über dieses Maß hinaus. Nach Schätzung des Volkswirtschaftsdepartements wird die Einschränkung unseres Importes aus Deutschland ungefähr 57 Millionen Fr. ausmachen. Leider bleibt der Dahinfall des Handelsvertrages mit Deutschland nicht ohne Rückwirkungen auf unsern Export, weil Deutschland nun die Ansätze seines autonomen Tarifs zur Anwendung bringen wird. Für Uhren, Uhrengehäuse, elektrotechnische Apparate, Stickereien, feine Baumwollgarne, Zelluloidwaren, Staniol, gewisse Maschinspezialitäten und Schokolade ist daher mit Zollerhöhungen zu rechnen, die unsern Export schätzungsweise um rund 14 Millionen Franken schädigen werden. Der Bundesrat hat es bewußt vermieden, zu schärferen Maßnahmen zu greifen, einmal um die Interessen der Exportindustrie nicht rücksichtslos zugunsten der Inlandsproduktion preiszugeben und sodann auch, um nicht aus dem latenten Konflikt zu einem Zollkrieg zu gelangen. Die Schweiz ist auch jederzeit bereit, in neue Verhandlungen mit Deutschland einzutreten, sei es auf der Grundlage einer generellen Abmachung oder eines Modus vivendi. Der Bundesrat hat diese Erklärung der deutschen Gesandtschaft in Bern neuerdings abgegeben. Bis jetzt hat Deutschland jedoch noch keinen Schritt getan, der auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen hindeutet.

## Osterreichischer Holzmarkt.

(Mit besonderer Berücksichtigung des Geschäftes mit der Schweiz.)

Die vierte Devisenverordnung und die Clearingabkommen mit der Schweiz und Italien waren die Überraschungen des neuen Jahres. Schweizer Firmen dürfen keine direkten Zahlungen mehr an ihre österreichischen Holzlieferanten leisten, sondern sind verpflichtet, diese an die Schweizer Nationalbank zu leiten, von der aus die Verrechnung erfolgt. Das gleiche gilt von dem Verkehr mit Italien, aber unter noch erheblich erschwerten Bedingungen. Außerdem steht für die allernächste Zeit in Österreich eine

scharfe Einfuhrdrosselung mit Bewilligungsverfahren bevor, die nur unbedingt lebenswichtige Importe gestatten wird. Halbfabrikate werden also noch weniger als bisher nach Österreich gelangen können, so daß die Importeure von Sperrholz, Friesen, Fournieren etc. ganz ausgeschaltet werden.

Zu diesen valutarischen und wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten kam noch die französische Einfuhrkontingentierung hinzu, der jetzt auch die Schweizer im Februar folgen dürfte. —

Von der allgemeinen unsicheren Lage profitieren wohl einige Branchen, darunter die Möbelindustrie und der Möbelhandel, die einige gute Monate hinter sich haben. Auch die Sperrholzfabriken und Fournierwerke, sowie der Sperrholz- und Fournierhandel blicken auf eine gute Saison zurück, die jetzt im Ableben ist. Das bezieht sich nur auf das Inlandgeschäft. Die Erzeugung von Fournieren ist seit 1914 von 60,000 q jährlich auf 14,000 q (1930) zurückgegangen. Die Fabriken können ihre Kapazität nicht ausnützen. Der Inlandsbedarf dürfte rund 15 bis 20,000 q betragen. Die Sperrholzindustrie, die durch die den Import ausländischer Platten drosselnden Devisenvorschriften gut abschnitt, hat die Preise erhöht. Die Sperrholzausfuhr aber ist stark gesunken. Die Konkurrenz des osteuropäischen Sperrholzes auf dem Weltmarkte wird immer schärfer, die Preise niedriger, die Zollmauern höher. Während der österreichische Sperrholzhandel nach dem Auslande im Jahre 1928 noch mit 3 Millionen Schilling Aktiv war, ist er heute stark passiv.

Die Gesamtholzausfuhr verzeichnet einen wertmäßigen Rückgang von rund 46% gegenüber dem Vorjahre. Trotzdem ist die Ausfuhrbilanz für Holz mit rund 80 Millionen Schilling aktiv. Die Nadelholzausfuhr ist wertmäßig um rund 50 Millionen Schilling geringer als im Vorjahre. Wenn nicht bald mit Steuerermäßigungen und Frachtenbegünstigungen für Forstindustrie und Sägewerke eingegriffen wird, dann steht der österreichische Holzexport vor einer Katastrophe.

Auf dem Wiener Platze sind die Preise für das Bauholz um rund 30% niedriger als zu Beginn 1930. Jene für gute Tischlerware behaupten sich. Die Sägewerke verlangen bei Bestellung von Tischlerware Mitnahme eines entsprechenden Prozentsatzes milderer Ware. Auf dem Laubholzmarkte ist mit Ausnahme von gutem Eichen- und Nufmaterial Stille eingetreten, die auf die sich mehrende Einstellung der Holz verarbeitenden Großindustrien zurückzuführen ist.

Das Geschäft mit Frankreich wird in diesem Jahre bei dem Wettrennen aller Lieferstaaten eine schwere Konkurrenz zu bestehen haben. Dabei sind die Preise gegenüber Anfang 1930 um 30 bis 40% bei den Bauholzqualitäten gesunken. Die Preise für Madriers (Bauholz) bewegen sich zwischen 270 bis 280 Fr. Paris.

Das Schnittholzgeschäft mit Italien (im Vorjahre rund 51% der Gesamtausfuhr) wird durch die Bestimmungen des neuen italienisch-österreichischen Clearingabkommens beeinträchtigt, vor allem dadurch, daß vor Verzollung der eingeführten Holzsendungen ein von der Banca d'Italia beglaubigter Nachweis der an sie erfolgten Überweisung der Fakturensumme vorgelegt werden mußte. Das hatte natürlich Stauungen der Holzsendungen an der italienischen Grenze zur Folge, so daß die österreichischen Holzindustriellen raschest eingreifen mußten. Nach einiger diplomatischer Unterhaltung zwischen Wien